

**Sechzehnte Verordnung
zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus
Vom 20. Juli 2020**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹

Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2020 (GVBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen,
Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung
älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen“

2. Die Überschrift des § 1a wird wie folgt gefasst:

„§ 1a
Mund-Nasen-Bedeckung“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

¹ Ändert FFN 91-55

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit Angehörige desselben Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt zu infizierten Personen stehen.“

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „abweichend von“ durch „außer den Fachkräften nach“ ersetzt.

4. Die Überschrift des § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a
Kindertagespflegestellen“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen“

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene zu beachten. Die Leiterin oder der Leiter kann allgemein oder für bestimmte Fallgruppen anordnen, dass außerhalb des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband eine Mund-Nase-Bedeckung nach § 1a Satz 2 zu tragen ist. Sie oder er kann vor der Entscheidung über die Anordnung die Beratung durch den schulärztlichen Dienst nach § 1 Nr. 6 der Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege vom 19. Juni 2015 (GVBl. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen. § 1a Satz 3 und 4 gilt entsprechend. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung], findet keine Anwendung.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen, Schüler und Studierende dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes nicht besuchen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

d) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes“ eingefügt.

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „Präsenzbetrieb“ wird durch die Wörter „Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 1 werden die Wörter „aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „der Grunderkrankung oder Immunschwäche“ gestrichen.
- dd) Satz 4 wird aufgehoben.
- ee) Im bisherigen Satz 5 werden nach dem Wort „Präsenzunterricht“ die Wörter „im Klassen- oder Kursverband“ eingefügt.
- f) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „des Abs. 2 und 4“ durch „der Abs. 2 und 4“ ersetzt.

6. Die Überschrift des § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Werkstätten, andere Leistungsanbieter, Tagesförderstätten
und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen“

7. Die Überschrift des § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen“

8. Die Überschrift des § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege“

9. Die Überschrift des § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Angebote durch Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren
und Familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe“

10. Die Überschrift des § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“

11. Als § 8a wird eingefügt:

„§ 8a
Rechtsmedizinische Institute

(1) Besteht bei einer im Krankenhaus behandelten und verstorbenen Person die Kenntnis von oder der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Virus Infektion und wurde im Krankenhaus die Erste Leichenschau vorgenommen, erfolgt, abweichend von § 10 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. S. 338), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381), eine Zweite Leichenschau nur in besonderen Einzelfällen, insbesondere wenn die Prüfung des Leichenschauscheins nicht aufzuklärende Unstimmigkeiten ergibt. Die Öffnung des Sarges ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Die Entscheidung, ob eine Zweite Leichenschau durchgeführt wird, trifft die oder der nach § 10 Abs. 9 Satz 2 bis 4 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes für die Zweite Leichenschau zuständige Ärztin oder Arzt. Wird eine Zweite Leichenschau durchgeführt, ist diese unter Beachtung der vom Robert Koch-Institut empfohlenen Schutzmaßnahmen und nach Möglichkeit in einem gesonderten Raum des Krematoriums durchzuführen.

(3) Beschränkt sich die Zweite Leichenschau auf die Prüfung des Leichenschauscheins, ist dies auf der Bescheinigung nach § 10 Abs. 9 Satz 5 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes unter Angabe des Grundes zu vermerken.“

12. Die Überschrift des § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Vollzug“

13. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Ordnungswidrigkeiten“

b) Nach Nr. 2a werden als Nr. 2b und 2c eingefügt:

„2b. dem Verbot des § 4 Abs. 6 oder § 5 Abs. 3 jeweils in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Beschäftigte eine der angeführten Einrichtungen betreten lässt,

2c. dem Verbot des § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 jeweils in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Beschäftigte eine der angeführten Angebote durchführen lässt,“

c) In Nr. 3a wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

d) Nr. 4 wird aufgehoben.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

b) In Satz 2 wird die Angabe „16. August 2020“ durch „31. Oktober 2020“ ersetzt.

Artikel 2²

Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2020 (GVBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „liegt“ die Angabe „und der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wochenmärkte“ ein Komma und das Wort „Flohmärkte“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b werden nach dem Wort „Gäste“ das Wort „ausschließlich“, nach dem Wort „Frist“ die Wörter „sicher und datenschutzkonform“ und nach dem Wort „Anwendung“ ein Semikolon und die Wörter „die Gäste sind über diese Beschränkungen zu informieren“ eingefügt.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, beispielsweise in Volkshochschulen, Musik- und Kunstschulen oder nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene einzuhalten. § 1 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung“
5. § 8 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 1 Abs. 2b Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 2b Satz 2 oder § 1 Abs. 4 Satz 2 oder § 2 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 2a, Abs. 2b, Abs. 3 oder Abs. 5 Satz 1 und 2 oder Abs. 6 oder § 3 Abs. 1 die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht sicherstellt,“
6. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „16. August 2020“ durch „31. Oktober 2020“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 11 am 17. August 2020 in Kraft.

² Ändert FFN 91-61

Wiesbaden, den 20. Juli 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Soziales und Integration

gez. Bouffier

gez. Klose

Der Minister
des Innern und für Sport

gez. Beuth